Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 43. Ausgegeben den 26. Oktober 1904.

Anweisung vom 4. Juli 1904
zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36).

Auf Grund der im Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehendes vorgeschrieben:

Die Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der oben genannten Verordnung vom 15. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

In die Anweisung wird hinter den Art. 74 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 74a.

Die nach § 4 der Verordnung zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, selbst Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch, falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über; insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Der Justizminister. gez. Schönstedt.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
gez. Studt.
Der Finanzminister. gez. Frhr. von Rheinbaben.
Der Minister für Landwirtschaft 2c.
gez. von Podbielski.
Der Minister des Innern.
gez. Freiherr von Hammerstein.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Möller.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. dem Vorstande der Klein-Kinderschulen in Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, zur Förderung seiner Zwecke am 2. November d. Js. eine öffentliche Verlosung von Handarbeiten, kunstgewerblichen Gegenständen u. s. w. zu veranstalten. Es sollen 1800 Lose zu je 30 Pfennig im Regierungbezirk Frankfurt a. O. ausgegeben und 600 Gewinne gezogen werden, deren Wert zwischen 6—800 Mark schwankt.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1904.
Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Die Zweigapotheke in Neu-Welzow ist nach amtlicher Besichtigung am 12. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1904.
Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfergewerbe, deren Bezirk die Kreise Lübben und

Calau umfaßt, mit dem Sitze in Lübben und unter dem Namen „Töpferinnung (Zwangsinnung) zu Lübben“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Der Stadtgemeinde Guben ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. September d. Js. die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendungen des Buchdruckereibesitzers Albert König ebenda von 21 361,25 Mk. und 30 000 Mk. zum Erwerbe von Grundstücken behufs Anlage eines Stadtparkes bezw. zur Herstellung dieses Parkes erteilt worden. Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Der Amtssitz des Revierverwalters der Königlichen Oberförsterei Zielenzig ist am 1. Oktober d. Js. von Zielenzig nach Ostrow bei Zielenzig verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1904.

Königliche Regierung. von Dewitz.

Personal-Chronik.

(1) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Dr. jur. Buder in Neudamm auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode, beginnend mit dem 26. Mai 1905, ist von mir bestätigt worden.

(2) Im Kreise Crossen ist ernannt worden: der Gutsverwalter Borchmann zu Baudach zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 18 Baudach.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Pfarramtskandidat Jean William ist zum Pfarrer der Parochie Tamsel, Diözese Cüstrin, bestellt worden.

(2) In Sigmaringen (Regierungsbezirk Sigmaringen) ist eine mit einer Jahresremuneration von 1200 Mk. verbundene Kreisassistenzarztstelle zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 12. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(3) Vom 1. November 1904 ab bis auf Weiteres betragen die Verkaufspreise auf dem hiesigen Werke für:

A. Rohe Kalksteine.

Nr.	Bezeichnung der Produkte	Preise beim Verkauf auf der Eisenbahn: Einheit	in den Sommermonaten April/Okt. Mk.	Pf.	in den Wintermonaten Nov./Dez. und Jan./März Mk.	Pf.	auf dem Land- und Wasserwege: Einheit	Mk.	Pf.
1	Große Bausteine	t	4	40	5	—	cbm	6	50
2	Gewöhnliche Bausteine	„	3	80	4	40	„	5	50
3	Brennsteine	„	3	40	3	70	„	4	60
4	Koten	„	2	90	3	—	„	3	80
5	Zwittersteine	„	2	55	3	—	„	3	70
6	Geröll	„	2	—	2	—	„	2	60
7	Geharkter Grutz	„	1	75	1	75	„	2	20
8	Gewöhnlicher Grutz	„	—	30	—	30	„	—	38
							2spän. Fuhre	—	60
9	Rohe Werkstücke a) größere	Festmeter	24	—	24	—	Festmeter	24	—
	b) kleinere	„	12	—	12	—	„	12	—

B. Gebrannter Kalk.

Nr.	Bezeichnung der Produkte	Preise beim Verkauf auf der Eisenbahn für 1 t Mk.	Pf.	auf dem Landwege für 1 t Mk.	Pf.
1	**Stückkalk**	16	70	18	20
2	**Nußkalk** (bestehend aus Stückchen bis zur Wallnußgröße)	11	—	12	—
3	**Mehlkalk** (Staub- oder Düngekalk)	6	—	6	—

Kalkberge (Mark), den 15. Oktober 1904.

Königliche Berginspektion Rüdersdorf.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.